

Vereinbarung für die Betreuung von SGD-Betrieben durch die Bestandestierärzte

Zwischen der
SUISAG, Aktiengesellschaft für Dienstleitungen in der Schweineproduktion

und

.....

Die Vereinbarung stützt sich auf den Rahmenvertrag zwischen der Suisseporcs und der Schweizerischen Vereinigung für Schweinemedizin SVSM vom 01.09.2005. Dieser Rahmenvertrag ist integrierter Bestandteil der Vereinbarung.

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Betreuung und Überwachung der SGD-Betriebe durch den Bestandestierarzt im Auftrag des SGD. Die SGD-Betriebe haben die Wahlfreiheit, ob die Besuche durch die Fachberater des SGD oder durch den Bestandestierarzt durchgeführt werden sollen. Betriebe, welche durch den Bestandestierarzt betreut werden, werden durch den SGD in der Regel nicht mehr besucht. Die Betreuung der A-R Betriebe erfolgt gemäss Richtlinie „Betriebsbetreuung und Überwachung“.

Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen den unterzeichneten Vertretern der SUISAG und dem unterzeichneten Bestandestierarzt. Sie ist persönlich und nicht auf Assistenten oder andere Tierärzte übertragbar.

Der SGD verpflichtet sich

- den Bestandestierarzt mit den jeweils aktuell gültigen Dokumenten des SGD zu versorgen
- ein Verzeichnis der durch den Bestandestierarzt zu besuchenden Betriebe in Absprache mit diesem zu erstellen.
- Hilfsmittel zur Erstellung von Besuchsplänen zur Verfügung zu stellen.
- den Bestandestierarzt über geplante Besuche der Fachberater des SGD in Betrieben, welche normalerweise durch ihn besucht werden, zu informieren.
- dem Bestandestierarzt die für die Betreuung und Überwachung eines Betriebes notwendigen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen und Einsicht in die Betriebsakte zu gewähren
- dem Bestandestierarzt wichtige Daten oder Beobachtungen zu melden, welche die Gesundheit der Tiere in den von ihm betreuten Betrieben betreffen.
- sicherzustellen, dass die für die Erhaltung des Fähigkeitsausweises notwendigen Kurse und Weiterbildungen angeboten werden.

- den Bestandestierarzt jährlich nach Vorgabe des QM HB SGD zu qualifizieren.
- den Bestandestierarzt in Problemfällen und bei epidemiologischen Abklärungen zu unterstützen.
- Bei Bedarf Instruktionsbesuche mit SGD-Fachberatern und „Stammtische“ anzubieten.

Der Bestandestierarzt verpflichtet sich

- die im Verzeichnis aufgeführten Betriebe nach Vorgabe der SGD-Richtlinien zu betreuen und zu überwachen. Die Besuche können nicht an Mitarbeiter oder andere Tierärzte delegiert werden.
- die Betriebsbesuche und die anlässlich dieser Besuche erhobenen Daten anhand des SGD-Besuchsprotokolls vollständig und korrekt zu dokumentieren und die Besuchsprotokolle innert 7 Tagen an den SGD zu übermitteln.
- wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, an den SGD zu melden, auch wenn sie nicht explizit im Zusammenhang mit einem SGD-Besuch stehen.
- die Einführung neuer Vakzinierungsprogramme oder den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln mit dem SGD abzusprechen.
- pro Jahr während mindestens zwei Tagen an Kursen und Weiterbildungen teilzunehmen, welche für die Erhaltung des Fähigkeitsausweises anerkannt sind. Folgende Kurse werden vom SGD anerkannt:
 - o Kurse, welche für die Führung des FVH Titels Schweinemedizin anerkannt sind
 - o Informationsveranstaltungen und Kurse des SGD für Bestandestierärzte

Entschädigung

Die Entschädigung für Betriebsbesuche im Auftrag des SGD richtet sich nach Anhang 2 des Rahmenvertrages.

Kündigung

Die Vereinbarung kann gegenseitig mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aufgelöst werden. Kündigungsgrund von Seiten des SGD ist namentlich eine ungenügende Qualifikation des Bestandestierarztes.

Erfolgt keine Kündigung, gilt die Vereinbarung als stillschweigend erneuert.

Ort:

Datum:

der Bestandestierarzt:

SUISAG

Anhang 2 zum Rahmenvertrag Suisseporcs und SVSM vom 01.09.2005

Vereinbarung über die Entschädigung an die Bestandestierärzte für SGD- Betriebsbesuche im Auftrag der SUISAG Geschäftsbereich SGD

1. Grundsätze

- 1.1 Um Synergien zu nutzen werden die SGD-Routineüberwachungsbesuche vom Bestandestierarzt (BTA) zusammen mit den obligatorischen TAM-Besuchen durchgeführt.
- 1.2 Die Aufwendungen für die zwei vorgeschriebenen TAM-Besuche inkl. Anfahrtsweg werden dem Produzenten vom Bestandestierarzt direkt in Rechnung gestellt.
- 1.3 Für das Erheben der SGD relevanten Daten (siehe SGD-Besuchsprotokoll) wird der BTA gemäss unten stehenden Ansätzen entschädigt.
- 1.4 Die Festlegung der Entschädigung geht davon aus, dass keine Routinebesuche ausschliesslich für den SGD durchgeführt werden. Es wird aus diesem Grund keine Anfahrtspauschale entschädigt.
- 1.5 Die Entschädigung für den SGD-Besuchsanteil (u.a. Ausfüllen des SGD-Besuchsprotokoll) werden auf der Abrechnung mit dem Hinweis „Vergütung SGD-Besuch“ deklariert und vom Betrag abgezogen.
- 1.6 Ein Kostenanteil für die Führung der SGD-Datenbank und die zur Verfügungsstellung der Daten für die Betriebsbesuche ist in der Entschädigung an die Bestandestierärzte berücksichtigt.
- 1.7 Probeentnahmen und Sektionen mit Laborabklärungen werden nur entschädigt, wenn sie im Auftrag des SGD erfolgen (z.B. Nasentupfer für RA-Diagnostik).
- 1.8 Ausserordentliche Auftragsbesuche werden nach Absprache mit dem SGD speziell geregelt.

2. Betriebsüberwachung

Die Betriebsüberwachung erfolgt gemäss Richtlinie 1.4 „Betriebsbetreuung und -überwachung“ des Gesundheitsprogramms.

3. Entschädigung an die Bestandestierärzte

3.1 Betriebsbesuche

Die Bestandestierärzte werden für jeden im Rahmen des SGD- Gesundheitsprogramms erfolgreich durchgeführten SGD-Betriebsbesuch durch die SUISAG entschädigt.

Als erfolgreich durchgeführter Besuch gilt:

- Besuch im Auftrag und in Absprache mit dem SGD.
- SGD-Besuchsprotokoll innerhalb von sieben Tagen nach dem Besuch beim SGD eingetroffen.

SGD-Besuchsprotokoll vollständig ausgefüllt und durch Betriebsleiter und Bestandestierarzt unterzeichnet.

Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind erfolgt keine Vergütung.

Für die Berechnung der Entschädigung werden folgende Aufwände berücksichtigt:

- Studium Betriebsakten und Vorbereitung
- Besuch und allfällige Massnahmen (z.B. Sektionen)
- Erstellen Besuchsprotokoll inkl. Besprechung
- Nachbearbeitung und Datenübermittlung

Die Entschädigung richtet sich nach der Betriebsart und der Betriebsgrösse und beträgt: (Beträge inkl. MWST).

Zuchtbetriebe

Unter 50	Muttersauen	Fr. 68.50
51-100	Muttersauen	Fr. 84.30
über 100	Muttersauen	Fr. 100.10

Mastbetriebe

Unter 400	Mastplätze	Fr. 47.40
Über 400	Mastplätze	Fr. 57.95

3.2 Hofsektionen

Hofsektionen werden mit Fr. 31.60 entschädigt, sofern dem SGD innerhalb von sieben Tagen ein SGD-Sektionsprotokoll zur Verfügung gestellt wird.

4. Vergütung und Deklaration

4.1 Die Vergütung der Besuche erfolgt durch die SUISAG monatlich.

4.2 Die Bestandestierärzte verpflichten sich, die Entschädigung durch die SUISAG gemäss Punkt 1.3 auf den Abrechnungen an die Produzenten zu deklarieren.

5. Vertragsbestimmungen

Die Vertragsbedingungen und die Entschädigungsansätze werden alljährlich im September festgelegt.

6. Genehmigung und Inkraftsetzung

- Genehmigt durch den Vorstand der SVSM am 27.10.2005
- Genehmigt durch die Geschäftsleitung der SUISAG am 18.11.2005
- Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 01.01.2006

Sempach und Zürich, den 01.01.2008

SUISAG

SVSM

Ruedi Mani

Dr. Xaver Sidler